



02 2FB8 0630 32 7001 4A58
DV 08.18 0,28 Deutsche Post



DIALOGPOST



*K 4061*0807*005285*

Telefon:

Leistungsabteilung: 0511 / 701 56 - 72

Beitragsabteilung: 0511 / 701 56 - 70

Zentrale: 0511/ 701 56 - 0

5285

1

853

Datum

23.08.2018

Information zu Entschädigungsleistungen und Beihilfen im Tierseuchenfall; Kürzung der Leistungen bei Verstößen gegen tierseuchenrechtliche Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Afrikanische Schweinepest wird derzeit breit diskutiert, denn für die deutschen Schweinehalter wären die wirtschaftlichen Schäden eines Ausbruchs immens. Ob ein Schweinebestand infiziert wird, hängt sehr stark davon ab, ob der Erreger durch Vektoren wie Einstreu, Futter, Gerätschaften, Kleidung, Fahrzeuge oder Personen in den Stall gelangt. Die Einhaltung aller Biosicherheits- und Hygienevorschriften durch jede Schweinehalterin und jeden Schweinehalter kann deshalb nicht ernst genug genommen werden.

Schutz vor infektiösen Schweinekrankheiten

Um die Gefahr der Erregereinschleppung zu reduzieren, wurden u.a. in der Schweinehaltungshygieneverordnung sogenannte Biosicherheitsmaßnahmen festgelegt. Damit verpflichtet der Gesetzgeber Schweinehalter z.B. sicherzustellen, dass Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufbewahrt werden. Außerdem müssen Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Schweinehaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden. Unbefugte dürfen keinen Zutritt zum Betriebsgelände haben.

Darüber hinaus müssen tote Tiere zwecks Abholung durch die örtlich zuständige Tierkörperbeseitigungsanstalt unverzüglich angemeldet und bis dahin am Standort des jeweiligen Betriebes so gelagert werden, dass Menschen, Tiere oder die Umwelt nicht negativ beeinflusst werden. Jeder Schweinehalter und jede Schweinehalterin ist verpflichtet, diese und andere Maßnahmen einzuhalten, um den eigenen und andere Bestände vor dem Ausbruch einer Seuche zu schützen.

Bankverbindung

Norddeutsche Landesbank Hannover
IBAN: DE06 2505 0000 0101 4820 65

Postanschrift

Brühlstr. 9
30169 Hannover

Telefon

(0511) 70156-0

Email

info@ndstsk.de

Internet

www.ndstsk.de

Konsequenzen bei Verstößen gegen Tierseuchenrecht

Wenn die rechtlichen Verpflichtungen nicht eingehalten werden, hat dies auch Auswirkungen auf die Leistungen der Niedersächsischen Tierseuchenkasse, denn es **entfällt** dann grundsätzlich **der Anspruch auf die Entschädigungen und Beihilfen**. Abhängig von der Art des Verstoßes kann allenfalls eine teilweise Leistung gewährt werden. Diese Vorschrift aus dem Tiergesundheitsgesetz hat bewusst einen sanktionierenden Charakter, denn Ziel der Tierseuchenkasse als Teil der staatlichen Tierseuchenbekämpfung ist, dass Seuchenausbrüche möglichst verhindert werden und die Tierhalter durch die Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen daran aktiv mitarbeiten.

Wie bei den Ausbrüchen der Geflügelpest im Winter 2016/2017 zum Beispiel schon praktiziert, hat die Niedersächsische Tierseuchenkasse Verstöße, die ihr zusammen mit dem Entschädigungsantrag vom Veterinäramt mitgeteilt werden, im Rahmen einer Risikobewertung zu kategorisieren. Die Kürzungen der Leistungen erfolgen entsprechend dieser Risikoeinstufung, d.h. je höher das ausgelöste Seuchenrisiko oder die Verschleppungsgefahr durch das Fehlverhalten ist, desto geringer wird die Leistung der Tierseuchenkasse sein. Bei mehreren Verstößen addieren sich die Risiken und somit auch die angesetzten Kürzungen.

Die Tabelle der Risikokategorisierung von Verstößen (s. Anlage) ist dabei nach den folgenden wesentlichen Punkten der Schweinehaltungshygieneverordnung gegliedert:

1. Bauliche Einrichtungen
2. Dokumentation
3. Futterlagerung
4. Personenkontakte
5. Reinigung, Desinfektion und Schädlingsbekämpfung
6. Tierkontakte
7. Tierkörperbeseitigung.

Im konkreten Fall würde dies beispielsweise bedeuten, dass ein Schweinehalter, der über keine geeignete Kadaverlagerung verfügt, bei Ausbruch der Schweinepest in seinem Bestand im Regelfall nur 40 % der Entschädigungen für den Wert seiner Tiere sowie für die Beihilfen zur Reinigung und Desinfektion erhalten würde. Da die Regelungen der Schweinehaltungshygieneverordnung häufig erst ab einer bestimmten Größenklasse Anwendung finden, ist in der letzten Spalte der Tabelle 1 der jeweilige Geltungsbereich für die Kürzung aufgeführt.

Sollten diverse Verstöße vom Veterinäramt festgestellt werden, werden die Prozentsätze der einzelnen Tatbestände addiert, so dass in bestimmten Fällen keine Leistungen für die Entschädigungen und Beihilfen gezahlt würden.

Die Liste soll die wesentlichen Auswirkungen durch Verstöße im Vorfeld festlegen. Für den Fall, dass daneben andere Verstöße von den Veterinärämtern mitgeteilt werden, erfolgt eine entsprechende Bewertung des konkreten Falls. Im Seuchenfall kann es zudem bei der Einzelfallentscheidung auch immer einen Ermessensspielraum geben.

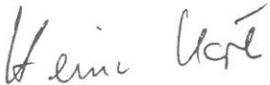
Tierzahlmeldungen und Beitragszahlungen

Eine weitere Voraussetzung für die Leistung der Tierseuchenkasse ist die korrekte Meldung der Tierzahlen und die vollständige und fristgerechte Zahlung der Beiträge. Hier möchten wir insbesondere darauf hinweisen, dass es neben der Pflicht zur Meldung der vorhandenen Tierzahlen jeweils zum 3. Januar eines Jahres auch Nachmeldeverpflichtungen gibt, wenn sich die Tierzahlen im laufenden Jahr erhöhen. Dies gilt auch dann, wenn nur kurzzeitig mehr Tiere im Bestand sind. Fehlerhafte Tierzahlmeldungen haben in der Vergangenheit im Seuchengeschehen immer wieder zu ganz erheblichen Leistungskürzungen geführt, denn jeder Meldeverstoß wird geahndet. Nicht nur im Sinne des Solidargedankens, sondern auch für eine effiziente Tierseuchenbekämpfung ist eine korrekte und fristgerechte Angabe der Daten erforderlich. Da sich der Tierseuchenkassenbeitrag jeweils auf ein Kalenderjahr bezieht, empfehlen wir, bereits zum Meldestichtag 03.01. den erwarteten Höchstbestand des Jahres bei der Tierseuchenkasse zu melden.

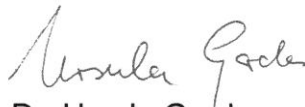
Der Ausbruch einer Tierseuche stellt für die betroffenen Tierhalter eine hohe wirtschaftliche und psychische Belastung dar. Um dann zu einer zügigen und vor allem vollständigen Zahlung der Kosten für die Tötung, Reinigung und Desinfektion sowie der Entschädigung des Tierwertes kommen zu können, möchten wir Sie dringend darauf hinweisen, dass Sie die rechtlichen Vorgaben einhalten müssen. Dies gilt auch für die Melde- und Beitragspflicht.

Sollten Sie Fragen zu tierseuchenrechtlichen Vorschriften haben, wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Veterinäramt in Ihrem Landkreis bzw. Ihrer kreisfreien Stadt. Bei Fragen zu Tierzahlmeldung, Beiträgen oder Leistungen können Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tierseuchenkasse unter den oben genannten Telefonnummern erreichen.

Mit freundlichen Grüßen



Heinz Korte
Vorstandsvorsitzender



Dr. Ursula Gerdes
Geschäftsführerin

Thema	Risiko-faktor	Verstoß	Leistung	gültig für
Bauliche Einrichtungen	3	Der bauliche Zustand der Haltung macht eine wirksame Desinfektion und Schädnerbekämpfung nicht möglich	70%	Hü20 Hü700
	3	Der Betrieb verfügt über keine befestigte Einrichtung zum Verladen der Schweine	70%	Hü20 Hü700
	4	Der Umkleideraum verfügt nicht über Handwaschbecken, Wasseranschluss zum Reinigen von Schuhzeug und Vorrichtungen zur getrennten Aufbewahrung von Straßenkleidung und stalleigener Schutzkleidung	60%	Hü700 FHü700
	4	Es gibt keine ausreichenden Möglichkeiten zur Absonderung der Schweine (Aufstallung in Freilandhaltung)	60%	Fha FHü700
Dokumentation	2	Es wird keine Bestandsdokumentation über Verlust bei Saugferkeln, Totgeburten und Aborte geführt	80%	f.a.
Personen-kontakt	2	Unbefugte Personen oder Fahrzeuge werden nicht vom Betriebsgelände ferngehalten	80%	Hü700
Reinigung und Desinfektion	2	Es wird keine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt	80%	Hü20 Hü700
	3	keine geeignete Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Gerätschaften auf geeignetem Untergrund sowie von Ställen	70%	Hü20 Hü700 Fha FHü700
	4	mit anderen Betrieben gemeinsam genutzte Gerätschaften werden nicht vom abgebenden Betrieb gereinigt und desinfiziert	60%	Hü20 Hü700 Fha FHü700
Schutz-kleidung	3	gereinigte oder Einmal-Schutzkleidung inklusive Schuhzeug ist nicht vorhanden oder wird nicht genutzt	70%	Hü20 Hü700 Fha FHü700
Tierkontakt	4	Es wird nicht ausreichend verhindert, dass Schweine Kontakt zu Schweinen anderer Betriebe haben.	60%	f.a.
	5	Futter und Einstreu wird nicht sicher vor Wildschweinen geschützt gelagert.	50%	f.a.
	7	Es wird nicht ausreichend verhindert, dass Schweine Kontakt zu Wildschweinen haben.	30%	f.a.
TKB	4	Die Einrichtung zur Aufbewahrung verendeter Schweine wird nach der Entleerung nicht gereinigt und desinfiziert.	60%	Hü20 Hü700 Fha FHü700
	4	Eine unverzügliche Anmeldung zur Abholung toter Schweine findet nicht statt.	60%	f.a.
	6	Keine geeignete Aufbewahrung verendeter Schweine (Schutz gegen Zugriff, das Eindringen von Schädnern, das Auslaufen von Flüssigkeiten; leichte Reinigung u. Desinfektion)	40%	Hü20 Hü700 Fha FHü700

Tab.1: Risikoeinstufung von Verstößen gegen die Schweinehaltungshygieneverordnung

f.a. für alle

Hü20 Haltungen mit 20 bis 700 Mast- oder Aufzuchtplätzen, Zuchtbetriebe mit 3 bis 150 Sauenplätzen oder gemischte Betriebe mit 3 bis 100 Sauenplätzen

Hü700 Haltungen mit über 700 Mast- oder Aufzuchtplätzen, Zuchtbetrieben mit über 150 Sauenplätzen oder gemischte Betriebe mit über 100 Sauenplätzen

Fha Freilandhaltungen allgemein

FHü700 Freilandhaltungen mit über 700 Mast- oder Aufzuchtplätzen, Zuchtbetriebe mit über 150 Sauenplätzen oder gemischte Betriebe mit über 100 Sauenplätzen.



Datenschutzhinweise

Sehr geehrte Tierhalterin, sehr geehrter Tierhalter,

ab dem 25. Mai 2018 gilt die neue Europäische Datenschutzgrundverordnung -DSGVO- (Verordnung (EU) 2016/679, ABl. der EU L 119 vom 4.5.2016 S. 1) und in Ergänzung das Nieders. Datenschutzgesetz (NDSG) vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 66). Danach ist die Niedersächsische Tierseuchenkasse verpflichtet, Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und Ihre Datenschutzrechte zu informieren.

1. Wofür werden Ihre Daten verarbeitet (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Die Tierseuchenkasse hat die Aufgabe Tierverluste durch Tierseuchen oder seuchenartige Erkrankungen sowie Kosten und Schäden, die bei der Bekämpfung von Tierseuchen oder seuchenartigen Erkrankungen entstehen, zu erstatten. Darüber hinaus kann sie u. a. Kosten zu Vorbeuge- und Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen und Tierkrankheiten übernehmen. Die Aufgaben der Tierseuchenkasse sind in § 4 Nds. Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (AGTierGesG)¹, in § 3 Abs. 5 und 6 Nds. Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (Nds. AG TierNebG)² und in § 1 Bremisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (BremAGTierGesG)³ normiert. Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt. Insbesondere werden personenbezogene Daten nach § 14 AGTierGesG und §§ 1, 2, 7 BremAGTierGesG zum Zwecke der Beitragserhebung, nach §§ 11 ff. AGTierGesG und § 1 BremAGTierGesG zum Zwecke der Leistungsgewährung und nach § 3 Abs. 6 Nds. AG TierNebG und § 2 Abs. 6 Bremisches Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (BremAGTierNebG)⁴ zum Zwecke der Gebührenerhebung bei den Falltierbesitzerinnen bzw. Falltierbesitzern verarbeitet.

2. Wo werden personenbezogene Daten erhoben?

Vorrangig erfolgt die Erhebung von personenbezogenen Daten direkt bei der betroffenen Person. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten gem. § 18 Abs. 2 AGTierGesG aus folgenden Drittquellen erhoben: Herkunftssicherungs- und Informationssystem Tier (zentrale Datenbank HI-Tier: www.hi-tier.de), Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung (VIT) w. V. Verden als beauftragte Stelle des Landes Niedersachsen gem. § 3 AGTierGesG (www.vit.de), Veterinärämter der Landkreise und kreisfreien Städte, Einwohnermeldeämter und Vollstreckungsbehörden sowie Verarbeitungsbetriebe Tierische Nebenprodukte (VTN - Tierkörperbeseitigungsanstalten).

3. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Personenbezogene Daten werden bei der Tierseuchenkasse unter Berücksichtigung der gesetzlichen und insbesondere der haushaltsrechtlichen Vorschriften gespeichert. Die Speicherdauer der bei der Tierseuchenkasse gesammelten persönlichen Daten orientiert sich an den in den Verwaltungsvorschriften für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung zu den §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 Landeshaushaltsordnung (LHO)⁵ in Nr. 5.7 geregelten Aufbewahrungsfristen und beträgt je nach Anwendungsfall bis zu 10 Jahre nach Ablauf des Jahres der Entstehung. Werden Daten mit unterschiedlicher Aufbewahrungsdauer zusammen verarbeitet, gilt für die Löschung die jeweils längste Frist.

Die Tierseuchenkasse kann ihre gesetzlichen Aufgaben der Beitragskalkulation (§ 14 Abs. 1 AGTierGesG) und der Haushaltsplanung (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 AGTierGesG) nur erfüllen, wenn Daten für eine aussagekräftige Zeitspanne zur Verfügung stehen.

4. An wen werden Ihre Daten übermittelt?

Angaben aus den Tierbestandsmeldungen dienen zugleich gem. § 14 Abs. 8 AGTierGesG bzw. § 7 BremAGTierGesG der Durchführung von Maßnahmen, zu denen die Tierseuchenkasse Leistungen erbringt. Das bedeutet, dass die Daten gem. § 18 Abs. 1 u. 3 AGTierGesG den Veterinärämtern der Landkreise und kreisfreien Städte, dem LMTVet Bremen, dem LAVES sowie VIT w. V. Verden als beauftragte Stelle übermittelt werden. Zum Zwecke der Gebührenerhebung gem. § 3 Abs. 6 Nds. AG TierNebG werden personenbezogene Daten mit den jeweils zuständigen Verarbeitungsbetrieben Tierische Nebenprodukte (VTN - Tierkörperbeseitigungsanstalten) abgeglichen. Die Datenverarbeitung der Tierseuchenkasse erfolgt auch durch Auftragsverarbeiter. Aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Regelungen ist die Tierseuchenkasse verpflichtet anderen Behörden (Finanzämtern, Düngemittelbehörde, Landesamt für Statistik, SVLFG-Alterskasse) auf Ersuchen Daten zu übermitteln.

5. Welche Datenschutzrechte haben Sie?

Betroffene können von der Tierseuchenkasse **Auskunft** über ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten erhalten (Artikel 15 DSGVO), deren **Berichtigung** (Artikel 16 DSGVO), **Löschung** (Artikel 17 DSGVO) oder **Einschränkung der Verarbeitung** (Artikel 18 DSGVO) verlangen.

6. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Für die Datenverarbeitung **verantwortlich**:

Niedersächsische Tierseuchenkasse
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorsitzende des Vorstandes
Brühlstr. 9
30169 Hannover

Bitte richten Sie Ihre Anfrage an die/den

Datenschutzbeauftragte/n der Nds. Tierseuchenkasse:

Niedersächsische Tierseuchenkasse
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Die/Der Datenschutzbeauftragte
Brühlstr. 9
30169 Hannover
E-Mail: datenschutz@ndstsk.de

Darüber hinaus steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu. Die zuständige Aufsichtsbehörde erreichen Sie unter folgender Anschrift:

Die Landesbeauftragte f. d. Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstr. 5
30159 Hannover
Tel.: (0511) 120 4500
Fax: (0511) 120 4599
E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

¹AGTierGesG i. d. F. vom 23.10.2014, Nds. GVBl. 2014, 276

²Nds. AG TierNebG i. d. F. vom 21.4.1998, Nds. GVBl. 1998, 480

³BremAGTierGesG vom 1.12.2015, Brem.GBl. 2015, 524

⁴BremAGTierNebG vom 19.12.2006, Brem.GBl. 2006, 541

⁵LHO, Niedersächsische Landeshaushaltsordnung i. d. F. vom 30.4.2001, Nds. GVBl. 2001, 310

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Niedersächsische Tierseuchenkasse